

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 33

ausgegeben am 8. März 2002

Kundmachung vom 5. März 2002 des Beschlusses Nr. 56/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 18. Mai 2001
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 2002

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 56/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 56/2001 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 56/2001**

vom 18. Mai 2001

**zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2001 vom 31. Januar 2001¹ geändert.
 2. Die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien² ist in das Abkommen aufzunehmen -
- beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 32ca (Entscheidung 94/774/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"32d. 399 L 0031: Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/31/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 19. Mai 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Mai 2001

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 66 vom 8.3.2001, S. 50.*

2 *Abl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*